OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603770/10/FP

Datum:
Linz, 9. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. N K, E-K-S x, x S V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Mai 2020, GZ: BHRO/919130142569/19, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 50 Euro (23 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe in S, B, an einem näher bezeichneten Ort zu einer bestimmten Zeit die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 8. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er nicht in die Bezug habende Verordnung Einsicht nehmen habe können. Er beantragte die Übersendung derselben samt Aktenvermerken für das Anbringen der Verkehrszeichen.
Der Bf bemängelte weiters das Fehlen eines Messprotokolls und den Umstand, dass nicht bekannt sei, bis wann das Radargerät geeicht sei. Zudem sei unklar, welche Behörde den Bescheid erlassen hatte. Diesbezüglich sei ihm keine Norm bekannt, nach welcher die tätige Stelle einschreiten dürfe.

Der Bf beantragte, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu, eine „Verwarnung“ zu erteilen.

Der Beschwerde waren Lichtbilder der Bezug habenden Gebotszeichen beigeschlossen. Es folgte eine weitere Eingabe, mit der die Bezug habende Verordnung samt Aktenvermerk vorgelegt wurde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 18. Juni 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 4. März 2021, zu der der Bf erschien und in welcher er darstellte, dass es ihm primär um die Frage der Zuständigkeit des sog. CBE-Centers Rohrbach, um den Lageplan zur Verordnung, über den der Bf bislang nicht verfügt hatte, sowie um das Eichprotokoll ginge. Das Verwaltungsgericht hat im Vorfeld den besagten Lageplan eingeholt, weiters im Wege des Internets Lichtbilder von den Bezug habenden Straßenstellen zum Akt genommen und diese Unterlagen in der Verhandlung mit dem Bf besprochen. Zudem wurde noch in der Verhandlung das besagte Messprotokoll beigeschafft.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 22. Mai 2019 um 08:35 Uhr einen auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x auf der S B, auf Höhe der Ausfahrt A in Richtung P (N). Der Bf hielt eine Geschwindigkeit von 43 km/h ein [unbestrittener Sachverhalt, Lenkererhebung, Anzeige]

Am Ort ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h kundgemacht.

Die Geschwindigkeit wurde mit einem stationären Radarmessgerät Vitronic PoliScan speed festgestellt. Das Gerät trägt die Nummer 642202 und wurde am 21. Juni 2017 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht. Die Nacheichfrist lief am 31. Dezember 2020 ab. [Anzeige, Radarfoto, Eichschein]

Das an der Bahnhofstraße an der südlichen Einmündung (Fahrtrichtung) befindliche – hier verfahrensgegenständliche (vgl. VfGH 11.06.2019, V2/2019-9) Vorschriftszeichen ist auf einer Stahlstange in einer Höhe von ca. 2,3 m angebracht. Das Zeichen ist rechts vom am Ort befindlichen zwischen 1,50 m und 2,00 m breiten Gehsteig gut erkennbar angebracht. Es steht an der Zufahrt zum Gebäude mit der Hausnummer 56, entsprechend dem Plan etwa an der nördlichen Geländekante. [Beilage ./A]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Aus der im Akt erliegenden Anzeige ergibt sich – vom Bf unwidersprochen – dass er 43 anstatt der erlaubten 30 km/h eingehalten hat.

Das eingesetzte Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen am 21. Juni 2017 auf der Grundlage der Maß- und Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2020 festgesetzt. Der Eichschein trägt die Nr. 642202 und bezieht sich daher eindeutig auf das bei der Messung verwendete Radarmessgerät. Die Bezug habende Gerätenummer scheint schon in der Anzeige auf. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

So hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seinem Erkenntnis vom 7. März 2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-

Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. dazu auch VwGH 18. November 2011, 2008/02/0334).

Dass der Bf sein Fahrzeug selbst gelenkt hat, ergibt sich aus der im Akt erliegenden vom Bf stammenden Urkunde, mit welcher er im Lenkererhebungsverfahren sich selbst als Lenker benannt hat. Zudem hat der Bf im Verfahren nicht bestritten, das Fahrzeug gelenkt zu haben.

Aus der vorliegenden Anzeige und dem Straferkenntnis ergibt sich überdies, dass der Bf in Richtung Passauerstraße gefahren ist, er also von Süden gekommen ist, wobei er dabei von der Kreuzung mit der O S oder aus B gekommen sein kann.

Ausgehend von einer Verkehrszeichengröße von 48 cm (im Durchmesser) kann die Anbringungshöhe des an der südlichen Einmündung in die 30 km/h-Zone aus den vom Bf vorgelegten Lichtbildern einigermaßen genau errechnet werden (wie auszuführen sein wird ist Letztere aufgrund der Judikatur des VwGH nur von untergeordneter Bedeutung). So ist ersichtlich, dass die auf dem Lichtbild gemessene Höhe bis zur Unterkante des Schildes an der Südeinfahrt der Geschwindigkeitsbegrenzung 12,5 cm beträgt und das Schild einen Durchmesser von etwa 2,7 cm aufweist. Ausgehend von einem Faktor von 17,7 (48/2,7) ergibt sich eine Anbringungshöhe von ca. 2,3 m.
Zudem ist aus den vom Bf vorgelegten Lichtbildern ersichtlich, dass in etwa gegenüber der Einmündung B in die B ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO mit Zusatztafel Doppelpfeil angebracht ist. Auch hier kann aus der kaum verkrümmten senkrechten Achse des Verkehrszeichens (ca. 2,2 cm) und der Kenntnis eines Durchmessers von 48 cm etwa auf die Anbringungshöhe geschlossen werden, indem der sich aus dem Foto ergebende Messwert von 11 cm mit dem sich zuvor ergebenden Faktor (21,81) multipliziert wird. So ergibt sich eine Anbringung in etwa in 2,4 m Höhe (Unterkante VZ § 52 lit a Z 10a StVO)

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 52 lit a. Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

[…]

b) § 99 Abs 3 lit a. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Zuständigkeitsthematik

Der Bf stößt sich an dem Umstand, dass auf dem ggst. Straferkenntnis das sogenannte Service Center CBE (= crossborder enforcement) aufscheint, welches am Standort der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach situiert ist.

Aus dem vorliegenden Straferkenntnis ergibt sich, dass es von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (als belangte Behörde) stammt und für den Bezirkshauptmann, demnach für jenen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unterfertigt wurde. Die vorliegende Entscheidung ist demnach der

Bezirkshauptmannschaft Schärding zuzuordnen und nicht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, weshalb es sich gegenständlich auch um keine Zuständigkeitsfrage handelt und es auch keiner Verordnung wie jener, die vom Bf beispielhaft vorgelegt wurde (Blg. ./1 zur Niederschrift) bedurfte, zumal es zu keiner Übertragung einer Zuständigkeit auf eine andere Behörde kam.

Vielmehr hat eine Nachfrage des Gerichts bei der BH Rohrbach und der Personalabteilung des Landes Oberösterreich ergeben, dass der einschreitende Mitarbeiter für sogenannte CBE-Fälle intern der jeweiligen Tatort-BH, hier der Bezirkshauptmannschaft Schärding dienstzugeteilt ist. Eine Approbation (Zeichnungsberechtigung) ergibt sich aus § 6 Abs 4 iVm § 27 Abs 2 DBO (Dienstbetriebsordnung für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften).

Auf den Umstand, dass der erledigende Mitarbeiter nicht am Sitz der BH Schärding tätig wird, sondern an jenem einer anderen BH (oder allenfalls auch im Homeoffice) kommt es ebenso wenig an, wie darauf, dass die Adresszeile der Erledigung den Zusatz Servicecenter-CBE und die Postadresse der BH Rohrbach aufweist. Es handelt sich beim Servicecenter CBE um keine eigenständige Behörde, sondern um eine der BH Schärding zurechenbare Organisationseinheit. Es besteht sohin nach Ansicht des Landes-verwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Anlass daran zu zweifeln, dass vorliegend die zuständige Tatortbehörde – die BH Schärding – entschieden hat.

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf seinen PKW mit einer Geschwindigkeit von 43 km/h, obwohl eine Geschwindigkeit von 30 km/h erlaubt ist. Der Bf hat die erlaubte Geschwindigkeit daher um 13 km/h überschritten.
Er hat deshalb den Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO iVm § 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.2.2. Geltend gemachte Verfahrensfehler in Bezug auf die Mangelhaftigkeit der zugrundeliegenden Verordnung

Der Bf stößt sich primär daran, dass ihm die Behörde, bzw. die verordnungserlassende Behörde die von ihm gewünschten Unterlagen, die Verordnung, den Aktenvermerk und den Lageplan nicht übermittelt hat und

schließt daraus, dass das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Der Umstand, dass dem Bf die von ihm gewünschten Unterlagen nicht vollständig ausgefolgt wurden hat per se keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Verordnung als generelle Norm.

Lediglich könnte, im Fall der Notwendigkeit der Beischaffung und Überprüfung der Verordnung durch die Strafbehörde ein Verfahrensfehler vorliegen, der allerdings ohnehin durch das Verwaltungsgericht saniert wurde, zumal dieses den Lageplan selbst beigeschafft hat.

Allerdings ist der Bf ist in diesem Zusammenhang auf folgende Judikatur des VwGH aufmerksam zu machen:

„Aus der Bestimmung des § 40 Abs 2 VStG ist kein Recht der Partei abzuleiten, den gesamten Akt in Kopie von der Behörde zugesandt zu erhalten. Die gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbare Bestimmung des § 17 Abs 1 AVG sieht lediglich das Recht der Partei vor, an Ort und Stelle, somit im Amtsgebäude der Behörde, Abschriften der Akten oder Aktenteile selbst anzufertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen. Der vom Besch reklamierte Anspruch auf Übersendung einer Ablichtung der Anzeige samt ihrer Beilagen besteht nicht (Hinweis E 20.11.1986, 86/02/0091).“ (VwGH 25.11.2004, 2004/03/0107).

„Es ist Aufgabe einer Partei, allfällige Mängel der ordentlichen Kundmachung einer Verordnung im Verwaltungsstrafverfahren konkret vorzubringen (Hinweis E 23.10.1986, 85/02/0284).“ (VwGH 11.05.1990, 89/18/0193)

„Die Behauptung ‚die angeführte Verbotstafel wurde nicht ordnungsgemäß kundgemacht‘ ist inhaltlich nicht genügend bestimmt, um die Behörde zur Abhaltung eines Augenscheines zu veranlassen. Hat es die Partei unterlassen, jene bestimmten Tatsachen zu behaupten, aus denen sich der Mangel der ordentlichen Kundmachung der V konkret ergeben soll, so handelt es sich bei dem von ihr beantragten Augenschein um einen Erkundungsbeweis. Einen solchen Beweisantrag braucht die Behörde nicht zu folgen (Hinweis E 20.2.1986, 85/02/0179).“ (VwGH 23.10.1986, 85/02/0284)

Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. bspw. VfGH 11.06.2019, V2/2019-9) nur jene Verkehrszeichen in Betracht zu ziehen sind, die in der Fahrtrichtung des Bf lagen, also für dessen Fahr von Belang waren. Es ist dies jenes Gebotszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO, welches an der südlichen Einmündung in die Beschränkungszone angebracht ist, allenfalls jenes gegenüber der Straße, die als „B“ bezeichnet ist.
Der Bf legt allerdings nicht dar, worin sich seines Erachtens die Rechtswidrigkeit der Anbringung der Gebotszeichen ableitet. Die Darstellung, das Schild sei „falsch

aufgestellt (E-Mail vom 5.9.2019) oder der „zugrundeliegende RechtsBestand“ sei rechtswidrig, weil ein Verstoß gegen die „Aufstellungs-/Abmessungsvorschriften“ der StVO vorliege (E-Mail vom 1.12.2019) ist nach dem Gesagten nicht ausreichend konkret.
Worin die „falsche“ Aufstellung zu sehen ist, ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf insofern nicht konkret.

Was die hier allenfalls präjudiziellen Schilder in nördlicher Fahrtrichtung betrifft, kann aufgrund der vom Bf vorgelegten Fotos davon ausgegangen werden, dass sie ca. 2,30 bis 2,40 m über der Fahrbahn, also innerhalb der 2,5 m-Grenze angebracht sind.

Diesbezüglich ist aber auch auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„die Verwendung der Worte ‚nur in Ausnahmefällen‘ in Abs 5 bedeutet, dass eine Anbringung der Straßenverkehrszeichen außerhalb der 2-m-Zone nicht nur dann zulässig ist, wenn die Einhaltung dieser Grenze schlicht unmöglich ist, sondern immer dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Verkehrszeichens außerhalb dieser Zone zweckmäßig erscheinen lassen, wobei primäres Kriterium der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf Abs 1 die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit der Verkehrszeichen ist. VwGH 22. 3. 1991, 89/18/0007; ähnlich VwGH 18. 5. 2001, 97/02/0298.“ [*Pürstl*, StVO-ON$^{14.01}$ § 48 StVO, E 41 (Stand 1.2.2017,rdb.at)]

Insbesondere aus VwGH 18.5.2001, 97/02/0298 ergibt sich, dass eine Grenze dort zu ziehen ist, wo es an der Deutlichkeit des Straßenverkehrszeichens mangelt. Im vorliegenden Fall sind beide Straßenverkehrszeichen, insbesondere auch jenes an der Südeinfahrt zur Zone, das nach den im Akt erliegenden Lichtbildern ohnehin etwa im Bereich von 2,3 m angebracht zu sein scheint, dass diese sehr gut erkennbar sind, sodass es auf allfällige Abweichungen von den Vorgaben des § 48 StVO nur dann ankommt, wenn eine Undeutlichkeit herbeigeführt wird.

Entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH ergab sich insofern keine weitere Ermittlungspflicht für die Behörde, weshalb auch die Verordnung nicht von ihr eingeholt werden musste.
Vor dem Hintergrund der vom Bf vorgelegten Lichtbilder, aus denen sich ergibt, dass keine wesentliche Abweichung zu den Abstandsvorschriften der StVO (zwischen 0,6 und 2,5 m zwischen unterem Rand und Fahrbahn) gegeben ist, scheint eine Fehlerhaftigkeit der Anbringung aber ohnehin nicht vorzuliegen.
Es ergibt sich, dass nähere Ermittlungen mangels konkret vorgebrachter Mängel nicht angestellt werden mussten, also auch kein Verfahrensfehler vorliegt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat alleine auf rechtlicher Ebene bestritten und Formalmängel (Verfahrensfehler) geltend gemacht. Er hat kein mangelndes Verschulden behauptet und konnte sich mit seinem Vorbringen nicht entschuldigen. Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden.
Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb

eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er Pensionist sei und 1.800 Euro Einkommen habe.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dieser Umstand ist mildernd zu werten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der Bremsweg bspw. bei einer Geschwindigkeit von

50 km/h etwa 25 m, bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h schon 36 m beträgt. Ein derart verlängerter Bremsweg kann über Leben und Tod eines Menschen entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist und dieses durch eine Überschreitung von 13 km/h bereits deutlich beeinträchtigt ist, zumal sich der Bremsweg erheblich verlängert.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat sowie den Vorstrafen des Bf, erscheint dem Verwaltungsgericht die festgesetzte Strafe in Höhe von 50 Euro unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Bf als milde. Selbst bei einem sehr geringen Einkommen wäre die Strafe angemessen. Für eine bloße Ermahnung bestand angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, seiner deutlichen Beeinträchtigung und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die Strafe, die unter 5 % der möglichen Höchststrafe (726 Euro) ausmacht ist jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren Geschwindigkeitsverstößen abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde korrekt bemessen.

Eine Ermahnung kommt aufgrund des Umstandes, dass der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat und aufgrund der deutlichen Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit und des sich daraus ergebenden erheblichen Eingriffs in das Rechtsgut nicht in Betracht.

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein 20 %iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und für die revisionslegitimierte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nicht zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie im gegenständlichen Anlassverfahren – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl